



Landratsamt Rosenheim Postfach 10 04 65 83004 Rosenheim

Gegen Empfangsbestätigung

Zoßeder GmbH
Spielberg 1
83549 Eiselfing

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
Unser Zeichen III/2-824-12
(bitte bei Antwort angeben)
Sachbearbeiter Herr Patzner
Zimmer-Nr. 325
Telefondurchwahl (0 80 31) 3 92-3206
Telefax (0 80 31) 3 89 35 43
E-Mail euregio-inntal@t-online.de
Datum 13. August 2009

Vollzug der Wassergesetze;

Kiesabbau über dem Grundwasserspiegel mit anschließender Wiederverfüllung auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1987 und 1988, Gemarkung Penzing, Gemeinde Babensham

Anlagen: Kostenrechnung mit Zahlschein
1 Ordner mit Antragsunterlagen

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden

B e s c h e i d

1. Der Firma Zoßeder GmbH, im folgenden "das Unternehmen" genannt, wird die stets widerrufliche, **beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis** erteilt, nach Maßgabe der in Nr. 2 dieses Bescheides aufgeführten Unterlagen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1987 und 1988 der Gemarkung Penzing, Gemeinde Babensham, Kies zu entnehmen und im Anschluss an den Kiesabbau die Kiesgrube bis zur ursprünglichen Geländeoberkante wieder zu verfüllen. **Die Erlaubnis ist bis zum 31. Dezember 2015 befristet.**
2. Die nachfolgend aufgezählten und mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Rosenheim versehenen Unterlagen sind Bestandteil der Erlaubnis. Sie sind nur insoweit verbindlich, als sie die in diesen Bescheid genehmigten Maßnahmen behandeln und nicht im Widerspruch zu den unter Nr. 3 genannten Nebenbestimmungen stehen.
 - 2.1 Antrag der Firma Zoßeder vom 11.03.2008 mit Erläuterung des Vorhabens (35 Seiten)
 - 2.2 Bestandsplan mit Geländeschnitt ohne Fl.Nr. 1992, Nr. L 272 A+B/2.1 vom 20.02.2006
 - 2.3 Abbauplan und Abbauschnitt ohne Fl.Nr. 1992, Nr. L 272 A+B/3.0 vom 20.02.2006

Dienstgebäude:
Wittelsbacherstr. 53
83022 Rosenheim

Besuchszeiten:
Mo - Fr 8 15 – 12.00 Uhr
Do 14 00 – 17 00 Uhr
Zulassungsstelle. Schulwesen:
Mo - Mi 7 30 – 13 00 Uhr
Do 7 30 – 12 00 Uhr
14 00 – 17 00 Uhr
Fr 7 30 – 12 00 Uhr

Telefonzentrale:
(0 80 31) 3 92-01
Telefax:
(0 80 31) 3 92-90 01
E-Mail:
poststelle@lra-rosenheim.de
Internetadresse:
www.landkreis-rosenheim.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Rosenheim
Nr. 022 012 (BLZ 711 500 00)
Raiffeisenbank Rosenheim eG
Nr. 744 (BLZ 711 601 61)
Postbank München
Nr. 122 48-805 (BLZ 700 100 80)

ÖPNV-Anbindung:
Stadtverkehr:
Haltestelle Münchener-/ Eidstraße
Linien 2, 4, 7, 8, 9, 40
Haltestelle Wittelsbacherstr./FA
Linie 4
Haltestelle Hubertusstr./ Arbeitsamt
Linie 4

- 2.4 Rekultivierungsplan mit Aufforstungsbereichen und Regelschnitt ohne Fl.Nr. 1992, Nr. L 272 A+B/4.1 vom 20.02.2006
- 2.5 Entwässerungsplan ohne Fl.Nr. 1992, Nr. L 272 A+B/4.2 vom 20.03.2006
- 2.6 Schnitte BB' + CD' + DD' ohne Fl.Nr. 1992, Nr. L 272 A+B/4.3 vom 20.02.2006
- 2.7 Lageplan M 1:500, Plan-Nr. 047840-104
- 2.8 Lageplan M 1:2000, Plan-Nr. 047840-110
- 2.9 Lageplan M 1:500, Plan-Nr. 047840-116
- 2.10 Baugrunderkundung; Hydrologisches Gutachten vom 22.12.2004
- 2.11 Übersichtslageplan mit Topographie
- 2.12 Lageplan mit Aufschlusspunkten und Schnittführung M 1:5000
- 2.13 Geologischer Schnitt A-A' M 1:500/100
- 2.14 Systemskizze/Geländeschnitt (unmaßstäblich)
- 2.15 Lageplan mit Angabe Oberkante (Isolinien) der Moränensedimente M 1:2000
- 2.16 Schurf-, Bohr- und Sondierprofile M 1:100 (7 Blätter)
- 2.17 Schichtenverzeichnisse der Bohrfirma (4 Blätter)
- 2.18 Laborergebnisse (6 Blätter)
- 2.19 Protokolle und Auswertung des durchgeführten Absinkversuches (2 Blätter)
- 2.20 Baugrunderkundung; Ergänzung zum Hydrogeologischen Gutachten vom 04.03.2005
- 2.21 Lageplan mit Angabe der Oberkante Moränensedimente M 1:2000
- 2.22 Geologischer Schnitt B-B' M 1:500/100
- 2.23 Schurfprofile M 1:100 (8 Blätter)
- 2.24 Protokolle der bodenmechanischen Laboruntersuchungen (12 Blätter)
- 2.25 Untersuchung von Feststoffproben, Prüfbericht 0582-1/05 vom 25.02.2005
- 2.26 Lageplan mit Untergrundaufschlusspunkten und Schnittführungen M 1:2000
- 2.27 Geologischer Schnitt C-C' M 1:500/100
- 2.28 Lageplan mit Angabe der Oberkante Moränensedimente M 1:2000
- 2.29 Schurfprofile M 1:100 (2 Blätter)

- 2.30 Lageplan mit farblicher Darstellung der Oberkante Moränesedimente (Digitales Geländemodell)
- 2.31 Baugrunderkundung; 2. Ergänzung zum Hydrogeologischen Gutachten vom 19.04.2005
- 2.32 3. Ergänzung zum Hydrogeologischen Gutachten vom 21.03.2006
- 2.33 Karte A FFH-Gebiete (2 Blätter)
- 2.34 Karte E Flachlandbiotope (21 Blätter)
- 2.35 Lageplan – Ausschnitt aus dem Entwurf Regionalplan Südostoberbayern, Karte Bodenschätze
- 2.36 Protokoll zum Besprechungstermin am 12.01.2005 (7 Blätter)
- 2.37 Zusammenfassendes Hydrogeologisches Gutachten vom 10.03.2008
- 2.38 Übersichtslageplan M 1:12500
- 2.39 Lageplan M 1:2000 mit Oberkante der bindigen Moräne
- 2.40 Lageplan M 1:2000 mit Aufschlusspunkten, Schnittführungen und Standortkategorien
- 2.41 Geologischer Schnitt A-A' M 1:500/100
- 2.42 Geologischer Schnitt B-B' M 1:500/100
- 2.43 Geologischer Schnitt C-C' M 1:500/100
- 2.44 Bohr-, Sondier- und Schurfprofile (21 Blätter)
- 2.45 Schichtenverzeichnis der Bohrung B3 (9 Blätter)
- 2.46 Meldebogen für das Ökoflächenkataster (10 Blätter)
- 2.47 Maßnahmenplan für Ausgleichsflächen M 1:1000
- 2.48 Bestandsplan M 1:1000
- 2.49 Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (41 Blätter)
- 2.50 Abschichtungslisten (18 Blätter)
- 2.51 Ergänzungen I zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (13 Blätter)
- 2.52 Ergänzungen II zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (3 Blätter)
- 2.53 Luftbild mit Geltungsbereichen und Kompensationsmaßnahmen reduziert
- 2.54 Darstellung der Schutzgebiete zur Grundlagenermittlung

3. Die wasserrechtliche Erlaubnis unter Nr. 1 dieses Bescheides darf nur unter folgenden Benutzungsbedingungen gemäß § 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Anspruch genommen werden:

3.1 Anforderungen an den Kiesabbau

3.1.1 Anzeigepflichten

Beginn und Vollendung der Abbau- sowie der Verfüll- und Rekultivierungsarbeiten sind dem zuständigen Landratsamt rechtzeitig vorher anzuzeigen.

3.1.2 Durchführung Kiesabbau

- 3.1.2.1 Die Grenzen des genehmigten Abbaubereiches müssen im Gelände deutlich sichtbar und dauerhaft gekennzeichnet/abgesteckt werden. Die jeweiligen Grenzsteine sind freizulegen und mit im oberen Teil rot gestrichenen, ca. 1,20 - 1,50 m hohen Pflöcken zu kennzeichnen. Die Grenzen des jeweiligen Abbaufeldes sind mit entsprechenden gelben Pflöcken zu kennzeichnen.

Die Markierungen sind für die gesamte Dauer der Abbau-, Verfüll- und Rekultivierungsmaßnahmen zu erhalten und dürfen erst entfernt werden, wenn die Schlussabnahme durch die Kreisverwaltungsbehörde erfolgt und die fälligen Sicherheitsleistungen zurückerstattet wurden.

- 3.1.2.2 Über die Absteckung ist ein Protokoll zu fertigen. Der Verfasser des Eingabeplanes oder ein im Vermessungswesen tätiges Ingenieurbüro hat die Richtigkeit der Absteckung zu bestätigen. Das Absteckungsprotokoll ist dem Landratsamt Rosenheim mit Abbaubeginn vorzulegen.

- 3.1.2.3 Der Kiesabbau sowie die Wiederverfüllung und Rekultivierung haben plangemäß zu erfolgen, jede Änderung gegenüber der genehmigten Planung ist dem zuständigen Landratsamt anzuzeigen.

- 3.1.2.4 Anfallender Mutterboden und der zur Rekultivierung geeignete Feinboden ist im Bereich der Abbaufäche sorgfältig abzuheben und seitlich bis zur endgültigen Rekultivierung innerhalb des genehmigten Abbaugbietes auf einer dafür geeigneten Fläche zu lagern.

3.1.3 Abbauabschnitte

Die Maßnahme ist in den vorgesehenen drei räumlichen Abschnitten durchzuführen.

Die technische Sicherung (Oberflächenabdeckung) und Rekultivierung ist zeitnah mit der Verfüllung fortzuführen. Die Abbauabschnitte sind jährlich in einem Bestandsplan darzustellen und in den Jahresberichten nachzuweisen.

3.1.4 Abbautiefe und Kontrolle der Abbautiefe

Der Abbau ist nur im Bereich der Kieslagerstätte zulässig (im NW maximal bis NN+443 m, im übrigen Bereich bis rd. NN+451 m). Bindige Moränenablagerungen dürfen nicht abgebaut werden.

Beim Antreffen von grundwasserführenden Schichten ist der Abbau unverzüglich einzustellen und das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim zu benachrichtigen. Die Fortsetzung des Abbaus ist erst nach Freigabe durch das Landratsamt Rosenheim zulässig.

3.1.5 Höhenfestpunkt

Im Abbaugelände ist an geeigneter Stelle ein dauerhafter Höhenfestpunkt setzungssicher einzurichten und auf NN-Höhe einzumessen. Der Höhenpunkt muss jederzeit frei ablesbar sein. Er ist regelmäßig auf Beschädigungen zu überprüfen, ggf. sind diese sofort zu beheben.

3.1.6 Oberflächenwasserzufluss, Niederschlagswasser

Ein Zufluss von Oberflächen- und Niederschlagswasser in den Abbau-/Verfüllbereich ist während der gesamten Maßnahme soweit technisch möglich zu verhindern. An der östlichen Grenze sind temporäre Drainageeinrichtungen zu errichten, deren Lage auf die Abbau- und Verfüllarbeiten abgestimmt werden. Nach Abschluss der Verfüllarbeiten muss anfallendes Oberflächenwasser an der östlichen Hangkante über eine stationäre Abfangdrainage gefasst und in den südwestlich angeordneten Versickerungsbereich abgeleitet werden. Anfallende Niederschlagswässer im Abbaubereich sind, sofern sie nicht natürlich versickern, schadlos aus dem Grubenbereich abzuleiten. Es wird untersagt, unterhalb der genehmigten Abbausohle einen weiteren Aufschluss zur Ableitung des Niederschlagswassers in den Untergrund anzulegen.

3.2 Anforderung an die Wiederverfüllung

3.2.1 Mindestanforderungen an das Verfüllmaterial

Für Trockenverfüllungen am Standort der Kategorie C sind zugelassen:

- örtlich anfallender Abraum und unverwertbare Lagerstättenanteile
- unbedenklicher Bodenaushub
- rein mineralischer, vorsortierter Bauschutt
- vorsortierte, gereinigte Gleisschotter

Der Bauschutt- und Gleisschotteranteil an der jährlichen Verfüllmenge darf zusammen maximal ein Drittel betragen. Das Verfüllmaterial darf für Standorte der Kategorie C1 höchstens Stoffgehalte bis zu den Zuordnungswerten Z-1.2 (Feststoff und Eluat), für

Standorte der Kategorie C2 höchstens Stoffgehalte bis zu den Zuordnungswerten Z-2 (Eluat und Feststoff) nach den Anlagen 2 und 3 des Eckpunkteapiers aufweisen. Wegen der zumindest temporären Wasserführung auf der Moräne dürfen bis 2 m über die OK der Moräne nur mineralische Böden bis zum Zuordnungswert Z-0 abgelagert werden. Belastetes Material darf keinesfalls mit nicht oder weniger belastetem Material vermischt werden, um es verwerten zu können (Vermischungsverbot, vgl. Pflicht zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung nach § 9 KrW/AbfG, TA Siedlungsabfall, Nr 5.2.6.)

3.2.2 Qualitative und quantitative Beweissicherung (Grundwasserüberwachung)

Für das von den Ablagerungen betroffene schwebende oberflächennahe Grundwasser/ Sickerwasser ist eine quantitative und qualitative Beweissicherung einzurichten.

Dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim sind dazu über das Landratsamt Rosenheim mindestens 3 Monate vor Beginn der Ablagerung ein Vorschlag zur Gestaltung der Ablagerungsfläche sowie ein Überwachungskonzept zur Beweissicherung (Anzahl, Lage und Ausbau der Mess- und Probennahmestellen) zur Abstimmung vorzulegen. In diesem Zusammenhang ist auch die Innleite auf mögliche Grundwasseraustritte und Messmöglichkeiten im Detail zu untersuchen.

Die Messstellen sind rechtzeitig vor Verfüllbeginn zu errichten. Die Messstellen sind vierteljährlich mindestens nach den Vorsorgewerten der Anlagen 4 und 5 des Leitfadens zum Eckpunktepapier zu überwachen. Die erste Messung muss vor Beginn der Verfüllung erfolgen.

Die Messstellen sind fachkundig zu beproben und die Wasserproben von Untersuchungsstellen, welche die AQS-Zertifizierung besitzen, untersuchen zu lassen. Die Ergebnisse der Untersuchung sind in chemischer und hydrogeologischer Hinsicht zu bewerten. Sie sind dem Fremdüberwacher innerhalb eines Monats und dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim mit dem Jahresbericht zuzuleiten. Es sind regelmäßig Funktionsüberprüfungen der Messstellen durchzuführen, die Repräsentativität der Messergebnisse ist zu überprüfen.

Der Brunnen der angrenzenden Kläranlage ist in die Überwachung aufzunehmen und zunächst für 3 Jahre einmal jährlich auf die Vorsorgewerte der Anlagen 4 und 5 des Leitfadens zum Eckpunktepapier zu beproben.

3.3 Eigenüberwachung

Die Eigenüberwachung umfasst die

- Eingangskontrollen
- Kontrollen beim Verfüllen
- Kontrollen der Betriebseinrichtungen

Um die Qualitätssicherung zu gewährleisten und als zuverlässig zu gelten, muss der Unternehmer für den Verfüllbetrieb nachweislich qualifiziertes Personal einsetzen.

3.3.1 Eingangskontrollen

Die Eingangskontrolle muss vor dem Abkippen durchgeführt werden. Sie umfasst:

- die Überprüfung des angelieferten Materials sowie
- die Ausstellung des Übernahmescheines und Abgleich mit der Verantwortlichen-Erklärung (VE).

Das angelieferte Material ist einer eingehenden Sicht- und Geruchskontrolle zu unterziehen. Es ist zu überprüfen, ob es mit den Angaben im Übernahmeschein übereinstimmt. Bestehen Zweifel hinsichtlich der Zulässigkeit des Materials oder sind die Angaben im Übernahmeschein nicht plausibel, so darf das Material nicht abgekippt und verfüllt werden, es ist zurückzuweisen. Der Vorgang ist zu dokumentieren.

3.3.2 Kontrollen beim Verfüllen

Angeliefertes Material ist zunächst vor der Schüttkante abzuladen und dort nochmals einer Sicht- und Geruchskontrolle zu unterziehen. Ergeben sich dabei Zweifel an der Zulässigkeit oder der Deklaration des Materials, so darf dieses nicht verfüllt werden und ist zurückzuweisen. Wird im Rahmen der Eigenüberwachung festgestellt, dass die stofflichen Anforderungen bei den Verfüllungen nicht erfüllt werden, so ist durch geeignete betriebliche Maßnahmen Abhilfe zu schaffen. Die Handlungen sind zu dokumentieren. Das Landratsamt Rosenheim ist darüber zu informieren.

3.3.3 Kontrolle der Betriebseinrichtungen

Die baulichen Einrichtungen zum Schutz gegen unerlaubte Ablagerungen oder Verfüllungen und Einrichtungen zur Grund- und Sickerwasserüberwachung sind regelmäßig auf Beschädigungen zu kontrollieren. Werden Schäden festgestellt, sind diese unverzüglich zu beseitigen.

3.4 Fremdüberwachung

Innerhalb von vier Wochen nach Bestandskraft des Bescheides ist ein Fremdüberwacher zu beauftragen und dieser dem Landratsamt Rosenheim zu benennen. Ein Wechsel des Betreibers ist dem Landratsamt Rosenheim innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen. Die Fremdüberwachung wird von unabhängigen, fachlich qualifizierten Überwachungsstellen durchgeführt (z.B. zugelassene Sachverständige nach der "Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung in Bayern" oder öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige der Industrie- und Han-

delskammer, Rubrik Altlasten - im Internet unter www.svv.ihk.de). Die Fremdüberwachung ist zweimal jährlich durchzuführen. Umfang und Aufgaben der Fremdüberwachung richten sich nach den Ziffern B-12.1 und B 12.2 des Leitfadens: Die Fremdüberwachung ergänzt und kontrolliert die Eigenüberwachung. Die Ergebnisse der Fremdüberwachung sind in einem Bericht zusammenzufassen und innerhalb eines Monats dem Betreiber und dem Landratsamt Rosenheim zuzuleiten.

Im Einzelnen hat der Fremdüberwacher

- die von der Eigenüberwachung durchgeführten betriebseigenen Kontrollen für eine ordnungsgemäße Verfüllung durch Kontrolle der Dokumentationen zu überprüfen und zu bewerten.
- die Durchführung der vom Verfüllleitfaden geforderten Nachweisverfahren zu überprüfen und zu bewerten.
- das verfüllte Material durch Inspektion der Verfüllung zu kontrollieren und zu überprüfen und bei Verdacht eine Stichprobe vom angelieferten oder eingebauten Material mindestens nach den Parameterlisten im Anhang des Verfüllleitfadens untersuchen zu lassen.
- mindestens zweimal im Jahr je eine Stichprobe des bereits eingebauten Materials aus einem Schurf bzw. begründet auch aus Bohrungen zu entnehmen, Rückstellproben sind mindestens 6 Monate bzw. bis zum Vorliegen abschließender Untersuchungsergebnisse aufzubewahren. Die gewonnenen Proben sind von einer Untersuchungsstelle, welche die AQS-Zertifizierung besitzt, mindestens nach den Parameter-Listen in den Anlagen 2 und 3 zu untersuchen. Bei Verdacht auf zusätzliche Belastungen ist der Parameterumfang entsprechend zu erweitern.

Werden die Zuordnungswerte für einzelne Parameter mehr als nur geringfügig überschritten, so ist eine erneute Probenahme vorzunehmen. Liegen die Ergebnisse dieser Überprüfung bei den gleichen Parametern wieder über den Zuordnungswerten, so ist das Material zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

3.5 Oberflächenabdeckung und Rekultivierung

Die Oberflächenabdichtung und Rekultivierung ist im betrieblich möglichen Rahmen mit dem Verfüllfortschritt zu erstellen, um das Eindringen von Niederschlagswasser in den Verfüllbereich zu minimieren. Die Oberflächenabdichtung ist mit einem nach Westen ausgerichteten Gefälle zu errichten, um ein Abfließen von Niederschlagswasser zu ermöglichen. Die Oberflächenabdeckung darf entgegen den Antragsunterlagen nur mit flach wurzelnden Bäumen oder Sträuchern bepflanzt werden, um die hydraulische Schutzwirkung nicht zu beeinträchtigen.

3.6 Jahresberichte

Die Ergebnisse der quantitativen und qualitativen Beweissicherung (Grund- und Sickerwasserüberwachung), der Eigenüberwachung und der Fremdüberwachung sind in einem jährlichen Bericht zusammenzufassen und im Hinblick auf das Grundwassergefährdungspotenzial zu bewerten. Der Bericht ist dem Landratsamt Rosenheim (zweifach) jeweils bis zum 31.03. des darauffolgenden Jahres zuzuleiten. Dem Jahresbericht ist ebenfalls der in Punkt 3.1.3 genannte Bestandsplan zum Abbau- und Ablagerungsfortschritt beizufügen.

3.7 Sonstiges

3.7.1 Vorkehrungen zum Schutz vor unerlaubten Ablagerungen

Zum Schutz vor unerlaubten Ablagerungen ist das Abbau- Verfüllgelände außerhalb der Betriebszeiten und bei Abwesenheit des Betriebspersonals für Dritte unzugänglich zu machen. Das Gelände ist vollständig einzufrieden bzw. einzuzäunen. An den Zufahrtswegen sind Hinweistafeln anzubringen, die das Betreten für Unbefugte und das unerlaubte Ablagern bzw. Verfüllen von Materialien auf dem Gelände verbieten. Unberechtigte Ablagerungen von Dritten im Betriebsgelände sind unverzüglich -spätestens am nächsten Werktag -zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Das Landratsamt Rosenheim ist hierüber zu unterrichten. Bei Verdacht auf Verunreinigungen ist bei der zuständigen Polizeidienststelle Anzeige zu erstatten.

3.7.2 Umgang und Lagerung wassergefährdender Stoffe

Während des Abbaus darf der Boden und das Grundwasser nicht durch Treibstoffe und Öle von Fahrzeugen oder durch sonstige wassergefährdende Stoffe verunreinigt werden. Das Lagern von Treibstoffen, Ölen und sonstigen wassergefährdenden Stoffen sowie jegliche Wartung, Pflege und Reparatur von Fahrzeugen und Geräten auf der Abbaufäche ist verboten. Auf die Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) wird hingewiesen.

3.7.3 Befristung

Die Abbau- und Verfüllmaßnahmen für jeden Abschnitt sind innerhalb von 2 Jahren, insgesamt also innerhalb von 6 Jahren vollständig zu beenden.

3.7.4 Rechtsnachfolge

Die geforderten Auflagen und Bedingungen gelten ausnahmslos auch für alle Rechtsnachfolger.

3.7.5 **Auflagenvorbehalt**

Ist die Zuverlässigkeit des Verfüllbetriebs in Frage zu stellen, wie z.B. durch Missachtung oder unzureichende Erfüllung der im Bescheid geforderten Auflagen und Bedingungen, bleibt es dem Landratsamt vorbehalten, die Verfüllerlaubnis für Z2 zu entziehen.

Hinweis:

Die Verfüllungen mit belastetem Material der Zuordnungsstufe 2 erfordern hinsichtlich des Gewässerschutzes hohe Anforderungen. Die zu erwartende Sickerwasserbelastung durch das Material oder das Relief der Abbau- und Verfüllmaße ließ sich zum Zeitpunkt der Begutachtung durch das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim nicht ausreichend vorhersagen. Es ist deshalb erforderlich, zunächst im ersten Bauabschnitt des geplanten Vorhabens Erfahrungen zu gewinnen, auf deren Basis weitergehende Bedingungen und Auflagen (z.B. bauliche Sicherungen, Beweissicherung, quantitative und qualitative Beschränkungen des Verfüllmaterials) während der Abbau- und Verfüllmaßnahme wasserwirtschaftlich erforderlich sein können, insbesondere sobald sich eventuelle Gefährdungen ergeben oder Auflagen und Bedingungen nicht beachtet werden.

3.8 **Belange des Naturschutzes**

- 3.8.1 Auf der rekultivierten Fläche ist als Ausgleich ein Laubwald zu begründen.
Aus naturschutzfachlicher Sicht muss dabei nicht die ganze Fläche bepflanzt werden, es können auch 50 % der natürlichen Sukzession überlassen werden.
- 3.8.2 Die Rodung der Gehölze darf nicht in der Brutzeit der Vögel stattfinden (15. März bis 30. September).
- 3.8.3 Vorhandene Nist- und Brutkästen sind umzuhängen und an geeigneten Stellen der umliegenden Waldgebiete wieder auszubringen.
- 3.8.4 Die ökologische Bau- und Betriebsaufsicht hat auf möglicherweise einwandernde Gelbbauchunken zu achten und, insbesondere während der Laichzeit, geeignete Sofortmaßnahmen wie Zäunung oder Umsiedlung zu ergreifen.
- 3.8.5 Es sind populationsfördernde Maßnahmen für die Zauneidechse zur Aufwertung ihrer Fortpflanzungsstätten durchzuführen (z. B. Entbuschung, Auftragung grabfähiger Substrate), die an vom Kiesabbau nicht betroffenen Orten und in für die Zauneidechse erreichbaren Distanzen liegen. Die Vermeidungs- und Verbesserungsmaßnahmen der Ergänzung III zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom 26.06.2008 sind durchzuführen.

3.9 **Belange des Straßenbaus**

- 3.9.1 Die Anfahrt zum Kiesabbau sollte östlich der Inn-Brücke vom Parkplatz aus erfolgen.
- 3.9.2 Der Straßenumbau der Zufahrt vom Parkplatz zur Gemeindeverbindungsstraße Blaufeld – Odelsham muss baulich abgeschlossen sein, bevor mit der Wiederverfüllung begonnen wird.
- 3.9.3 Eine zusätzliche Anbindung einer Erschließungsstraße an die B 304 wird durch die Gemeinde Babensham beim Gewerbegebiet „Am Leitenfeld“ durchgeführt.
- 3.9.4 Für die oben genannten Maßnahmen sind rechtlich getrennte Vereinbarungen mit der Gemeinde Babensham, als Baulastträger der Gemeindestraßen, und der Straßenbauverwaltung abzuschließen.
- 3.9.5 Vom Kiesabbaugebiet selbst darf keine unmittelbare Zufahrt zur B 304 erfolgen.
- 3.9.6 Zwischen der Abbaufäche und der Grundstücksgrenze zur B 304 ist ein 20 m breiter Streifen mit Waldbestand und einem 3 m breiten Weg einzuhalten. Die Erschließungszufahrt hat von der Gemeindeverbindungsstraße Blaufeld – Odelsham aus zu erfolgen. Von der B 304 zu dieser Gemeindeverbindungsstraße ist die Ausfahrt als Einbahnstraße zu regeln. Sie muss mit einer StVO-gemäßen Beschilderung versehen werden (Aufstellung durch die Straßenbauverwaltung).
- 3.9.7 Die Baumaßnahmen, die die Gemeinde Babensham als Baulastträger ihrer Straßen für die Firma Zoßeder durchführen lässt, sind in einem gesonderten Erschließungsvertrag zu regeln.

3.10 **Bauabnahme**

Nach Beendigung aller Abbau- und Rekultivierungsmaßnahmen hat das Unternehmen dem Landratsamt Rosenheim innerhalb einer Woche die Bestätigung eines Sachverständigen nach Art. 69 Abs. 1 BayWG vorzulegen, soweit das Landratsamt Rosenheim nicht auf eine Abnahme verzichtet.

3.11 **Sicherheitsleistung**

- 3.11.1 Zur Sicherung der Erfüllung von Auflagen und Bedingungen dieses Bescheides ist **vor Abbaubeginn** eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen unbefristeten Bankbürgschaft über einen Betrag von 70.000,00 € (in Worten: siebzigtausend Euro) zu hinterlegen.

3.11.2 Als zusätzliche Deckungsvorsorge ist für die Kosten einer evtl. Entfernung nicht zugelassenen Verfüllmaterials **vor Beginn der Verfüllung** eine weitere Sicherheitsleistung in Höhe von 0,50 € / m³ des jährlichen Verfüllmaterials eines Abbau- bzw. Verfüllabschnittes in Form einer selbstschuldnerischen unbefristeten Bankbürgschaft vorzulegen (siehe B-17 des Leitfadens zum Eckpunktepapier "Anforderungen an die Verfüllung von Gruben, Brüchen sowie Tagebauen").

3.12 Vorbehalt weiterer Auflagen

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

4. Verstöße gegen Auflagen

- 4.1 Falls die Auflagen Nr. 3.1.2.1 und 3.1.2.2 (Durchführung Kiesabbau / Grenz- und Abbau-markierungen) nicht oder nicht vollständig eingehalten werden, ist ein Zwangsgeld in Höhe von jeweils 1.000,00 € fällig.
- 4.2 Falls die Auflage Nr. 3.1.2.4 (Lagerung des anfallenden Mutterbodens) nicht oder nicht vollständig eingehalten wird, ist ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000,00 € fällig.
- 4.3 Falls die Auflage Nr. 3.1.4 (zulässige Abbautiefe) nicht oder nicht vollständig eingehalten wird, ist ein Zwangsgeld in Höhe von jeweils 5.000,00 € fällig.
- 4.4 Falls die Auflage Nr. 3.1.5 (Höhenfestpunkt) nicht oder nicht vollständig eingehalten wird, ist ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000,00 € fällig.
- 4.5 Falls die Auflage Nr. 3.1.6 (Oberflächen- / Niederschlagswasser) nicht oder nicht vollständig eingehalten wird, ist ein Zwangsgeld in Höhe von 500,00 € fällig.
- 4.6 Falls die Auflage Nr. 3.2.1 (Verfüllung mit nicht geeignetem Material) nicht oder nicht vollständig eingehalten wird, ist ein Zwangsgeld in Höhe von jeweils 5.000,00 € fällig.
- 4.7 Falls die Auflage Nr. 3.6 (Vorlage der Nachweise über Eigen- und Fremdüberwachung) nicht oder nicht vollständig eingehalten wird, ist ein Zwangsgeld in Höhe von jeweils 2.000,00 € fällig.
- 4.8 Falls die Auflage Nr. 3.7.1 (Sicherung / Absperrung des Abbau- und Verfüllgeländes) nicht oder nicht vollständig eingehalten wird, ist ein Zwangsgeld in Höhe von 500,00 € fällig.
- 4.9 Falls die Auflage Nr. 3.7.2 (Lagerung / Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) nicht oder nicht vollständig eingehalten wird, ist ein Zwangsgeld in Höhe von 3.000,00 € fällig.

4.10 Hinweis:

Bei Verstößen gegen weitere Bescheidauflagen ergeht eine erforderliche Zwangsgeldfestsetzung mit gesondertem Bescheid. Bei wiederholten Verstößen werden erhöhte Zwangsgelder festgesetzt.

5. **Kostenentscheidung**

5.1 Das Unternehmen hat die Kosten des Verfahrens einschließlich der angefallenen Auslagen zu tragen.

5.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von insgesamt 4.150,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Das Unternehmen hat mit den Planunterlagen vom 11.03.2008 die Genehmigung zur Kiesabgrabung und Wiederverfüllung auf den Grundstücken Fl.-Nr. 1987 und 1988, Gemarkung Penzing, Gemeinde Babensham beantragt.

Kiesabbau und Wiederverfüllung auf den Grundstücken Fl.-Nr. 1987 und 1988 sollte ursprünglich Teil eines Gesamtvorhabens mit einer baurechtlich genehmigungsbedürftigen Geländemodellierung auf den Grundstücken Fl.-Nr. 1987, 1988, 1991 und 1993 (T) Gemarkung Penzing, Gemeinde Babensham sein. Nachdem sich abzeichnete, dass für die Geländemodellierung eine baurechtliche Genehmigung nicht in Aussicht gestellt werden kann, beschränkte sich das Unternehmen auf die verfahrensgegenständliche Kiesabgrabung und Wiederverfüllung auf den Grundstücken Fl.-Nr. 1987 und 1988, Gemarkung Penzing, Gemeinde Babensham.

II.

1. Das Landratsamt Rosenheim ist zur Entscheidung über den Antrag auf Kiesabgrabung und Wiederverfüllung gem. Art. 75 Abs. 1 BayWG sachlich sowie nach Art. 3 Abs. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes -BayVwVfG- örtlich zuständig.
2. Die Kiesabgrabung und Wiederverfüllung stellt eine Maßnahme dar, die geeignet ist, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen. Die Maßnahme ist gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 WHG eine Gewässerbenutzung und damit erlaubnispflichtig. Im Leitfaden zum Eckpunktepapier "Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen" wurden konkrete Vorgaben und Anhaltspunkte für die Wiederverfüllung

von Auskiesungen erarbeitet. Soweit diese Anforderungen auch für das hier vorliegende Vorhaben zutreffen, wurden sie in diesen Bescheid übernommen (siehe auch § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Nrn. 1 und 2 WHG). Die Erlaubnis konnte nach dem Gutachten des amtlichen Gewässersachverständigen - Wasserwirtschaftsamt Rosenheim - vom 24.09.2008, Az. A5-4543.3 RO 3-6017, unter der Maßgabe erteilt werden, dass die vorgeschlagenen Auflagen eingehalten werden.

3. Die Gemeinde Babensham, das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, das Amt für Landwirtschaft und Forsten Rosenheim, das Staatliche Bauamt Rosenheim –Straßenbau-, die Untere Naturschutzbehörde sowie die Tiefbau- und Kreisbauabteilung des Landratsamtes Rosenheim haben zu dem Vorhaben Stellung genommen und bei Einhaltung der in diesem Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen keine Einwendungen erhoben. Nach Sach- und Rechtslage waren weitere Beteiligte nicht zu hören.

Die in diesem Bescheid festgesetzten Auflagen und Nebenbestimmungen beruhen auf Art. 36 Abs. 1 BayVwVfG in Verbindung mit den jeweils zutreffenden einzelnen Gesetzesgrundlagen (BayNatSchG, BayWG, WHG usw.). Sie sind im öffentlichen Interesse notwendig, um einen gesetzeskonformen Betrieb zu gewährleisten, gleichzeitig aber die Interessen des Abbauunternehmers zu berücksichtigen. Die Einhaltung der festgesetzten Auflagen liegt in der Eigenverantwortung des Abbauunternehmers; Verstöße gegen diese Bestimmungen haben dabei die Durchführung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens zur Folge.

Bei der Bemessung des Zeitraums für die Erlaubnis wurde der Antrag der Firma Zoßeder GmbH vom 11.03.2008 sowie die Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange berücksichtigt.

4. Die Androhung der Zwangsgelder beruht auf den Artikeln 29, 30, 31 und 36 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes –VwZVG- (BayRS-2010-2-I). Ihre Höhe orientiert sich am wirtschaftlichen Interesse, das der Pflichtige an einer Nichteinhaltung der Bescheidauflagen hat (Art. 31 Abs. 2 Satz 2 VwZVG). Das Landratsamt schätzt dieses Interesse entsprechend den im Tenor festgelegten Beträgen. Da die Androhung einen Leistungsbescheid im Sinne des Art. 23 Abs. 1 VwZVG enthält, kann das Zwangsgeld beigetrieben werden, wenn die Zwangsgeldforderung fällig wird, ohne dass es eines neuen Verwaltungsaktes bedarf.

5. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6 und 10 des Kostengesetzes -KG- in Verbindung mit Tarif-Nr. 8.IV.0/1.2.4 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz.
- Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von insgesamt 4.150,00 € festgesetzt.
- Die bisher angefallenen Auslagen in Höhe von 1.821,00 € für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim wurden bereits eingehoben.
- Die Bescheidkosten in Höhe von insgesamt 4.150,00 € sind auf ein Konto des Landkreises Rosenheim zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstr. 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Rechtsbereich laut Bescheidbetreff abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.


Pätzner

